

## § 65

nach den Abänderungsvorschlägen der Deputation,  
ohne Debatte,

## § 66

nach der Bemerkung des Herrn Referenten, daß unter dem auf der sechsten Zeile  
des Berichts hierzu zu lesenden Worte: „anordnen“ die Deputation die Anord-  
nung durch die Staatsregierung verstanden habe,  
in der im Berichte angeführten Weise,  
ferner ohne Debatte

## § 67

mit Hinzufügung des Wortes: „derselben,“ und

## § 68

unverändert nach dem Entwurfe,  
allenthalben  
einstimmig  
angenommen.

Bei

## § 69

motivirte in eingehender Weise Herr Abgeordneter Günther seinen von der Majo-  
rität der Deputation abweichenden Antrag, daß

Absatz 1 nach der Regierungsvorlage,

Absatz 2 nach dem Vorschlage der Deputation, und

Absatz 3 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, jedoch unter  
Einschaltung der Worte: „Darstellung und“ vor dem Worte: „Rechts-  
belehrung,“ angenommen werden möge,

in eingehender Weise.

Hierauf betheiligten an der weiteren Debatte sich Herr Generalstaatsanwalt,  
welcher besondere Fragstellung über die im ersten Absatze der von der Deputation  
vorgeschlagenen Fassung dieses Paragraphen Zeile 2 und 3: „wenn und soweit  
ihm dies erforderlich erscheint,“ beantragte, nach dessen Erfolge für die Weglassung  
dieser Worte sich Herr Abgeordneter von Eriegen, Herr Referent und, in Folge  
beantragter Präsidialfrage, die übrigen Mitglieder der Deputation erklärten. An der  
weiteren Debatte betheiligten sich Herr Abgeordneter Günther und Herr General-  
staatsanwalt wiederholt und die Herren Abgeordneten Seiler und Kretschmar,  
sowie nach Schluß der Debatte Herr Abgeordneter Günther für die Minorität  
und Herr Abgeordneter Schreck für die Majorität als Referenten.